



Norbert Schnedl
Dienstrecht

Hannes Gruber
Besoldung

23. Mai 2016

GÖD – INFO

Dienstrechts-Novelle 2016

Wesentliche Inhalte

(Stand: Begutachtungsentwurf)

Mit der in Begutachtung stehenden Dienstrechtsnovelle 2016 konnten durch Verhandlungen zwischen dem Verhandlungsteam der GÖD und dem Dienstgeber zahlreiche Verbesserungen in dienst- und besoldungsrechtlicher Hinsicht für die Kolleginnen und Kollegen erreicht werden. Ebenso sind technische Klarstellungen bezüglich Pensionsrecht sowie der Besoldungsreparatur enthalten. Die wichtigsten Regelungen werden nachfolgend dargestellt:

Verwendungsbezeichnungen für Vertragsbedienstete erreicht

Zusätzlich zu den derzeit schon vorgesehenen Verwendungsbezeichnungen für Vertragsbedienstete können diese nunmehr die in **§ 67a VBG** normierten Verwendungsbezeichnungen führen, welche den für Beamtinnen und Beamte geltenden Amtstiteln entsprechen. Damit konnte eine Gleichbehandlung durchgesetzt werden.

Ausweitung der Bemessungsgrundlage für die Urlaubersatzleistung durchgesetzt

§13e Abs. 5 und 9 GehG, § 28b Abs. 2, 4, 5 und 8 VBG:

Die Bemessungsgrundlage für die Urlaubersatzleistung wird dahingehend erweitert, dass nunmehr auch die aliquote Sonderzahlung, der Kinderzuschuss sowie die pauschalierten Nebengebühren und jene Vergütungen bei der Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden, die auch während eines entsprechenden Erholungsurlaubes gebührt hätten.

Urlaubersatzleistungen, die vor Kundmachung der Dienstrechts-Novelle 2016 bemessen wurden, werden nicht amtswegig, sondern auf Antrag neu bemessen.



Anerkennung von akuten psychischen Belastungsreaktionen als Dienstunfall

§ 15 Abs. 5 und 5a GehG:

Zeiträume einer Dienstverhinderung aufgrund einer akuten psychischen Belastungsreaktion im Zusammenhang mit einem außergewöhnlichen Ereignis im Zuge der Dienstausbildung führen zu keinem Ruhen der pauschalierten Nebengebühren. Zur Prüfung des Gesundheitszustandes ist eine von der Dienstbehörde angeordnete ärztliche Untersuchung vorgesehen.

Verlängerung der „Opting-out“-Regelung erreicht

§§ 30, 74, 91 Abs. 4a u. 4b GehG, § 73 Abs. 3a u. 3b VBG:

Die „Opting-Out“-Regelung wird bis 31.12.2017 verlängert. Bis 31. März 2017 kann durch eine schriftliche Erklärung die Anwendbarkeit des Abs. 4 (Funktionszulage mit Mehrleistungsanteil von 30,89 %) ausgeschlossen werden. Dadurch können Mehrdienstleistungen im Ausmaß bis zu 40 Stunden einzeln abgegolten werden.

Staffelanpassung im Bereich der Unteroffizierinnen und Unteroffiziere durchgesetzt

§ 85f GehG:

Eine Staffelanpassung des Besoldungsschemas bei den Unteroffizierinnen und Unteroffizieren im militärischen Dienst (MBUO1) konnte erreicht werden.

Reparaturbestimmungen zur europarechtlich gebotenen Besoldungsänderung 2015

§ 169d Abs. 1a GehG und § 94a Abs. 1 VBG, § 169e Abs. 6a GehG:

Entsprechende Währungsbestimmungen stellen sicher, dass es aufgrund der Bundesbesoldungsreform 2015 keine Verluste in der Lebensverdienstsumme gibt. So konnte von der GÖD erreicht werden, dass bei jüngst noch mit einem Vorrückungstichtag ausgestatteten und in ein Dienstverhältnis übernommenen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern die Vorrückungsperspektive gewahrt bleibt (§§ 169d Abs. 1a GehG, 94a Abs. 1 VBG). Bei Betrauungen mit einer höherwertigen Verwendungsgruppe konnte erreicht werden, dass auch eine Währungszulage der höherwertigen Verwendungsgruppe in die Berechnung der Dienst- bzw. Ergänzungszulage einbezogen wird.

Abgeltung von Abschlussprüfungen

§ 115 Abs. 4 LLDG und § 2 Abs. 10a und § 27 Abs. 2 lit.I LLVG

Durch den Verweis auf § 63b GehG bzw. § 47b VBG wird sichergestellt, dass Tätigkeiten im Zusammenhang mit an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen abgehaltenen Abschlussprüfungen abzugelten sind.

Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung für Ausbildungen erreicht

§ 7 Abs 5 und 6 LVG und § 7 Abs. 5 und 6 LLVG

Damit Lehrpersonen, die ihre Ausbildung neben ihrer Lehrtätigkeit zu absolvieren haben, der Besuch von Lehrveranstaltungen an der Pädagogischen Hochschule ermöglicht wird, kann eine bezahlte Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung von bis zu 22 Wochen oder höchstens 110 Tagen gewährt werden.

Erweiterte Vertretungsmöglichkeit durch Sprengelrichterinnen und –richter durchgesetzt

§ 65a Abs. 1 Zi. 5 RStDG

Die Neuregelung ermöglicht den Einsatz von Sprengelrichterinnen und –richtern zur Vertretung von Richterinnen, die einem Beschäftigungsverbot nach dem MSchG unterliegen.

Auslastung im Krankheitsfall

§ 75g RStDG

Ab 1. September 2016 können Richterinnen und Richter nach einem längeren Krankenstand die Herabsetzung der Auslastung beantragen, wobei die Herabsetzung längstens für die Dauer von 2 Jahren zulässig ist.

Sollte die Richterin oder der Richter allerdings an einer sonstigen nicht heilbaren Erkrankung leiden, ist eine Herabsetzung der Auslastung auch über diesen Zeitraum möglich, wenn ein von der Dienstbehörde einzuholendes ärztliches Gutachten die längere Dienstunfähigkeit bestätigt.

Verbesserung im Auslandszulagen- und –hilfeleistungsgesetz erreicht

§ 10 Zi. 6 AZHG

Diese Bestimmung erweitert den Personenkreis der Anspruchsberechtigten für den Gefahrenzuschlag auf Personen, die mit Aufgaben und Tätigkeiten der Militärpolizei beauftragt sind.

Nach Beschlussfassung durch den Nationalrat erfolgt eine neuerliche Information durch die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst!